

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens in den Gemarkungen Hornoldendorf (Stadt Detmold) Fromhausen (Stadt Horn-Bad Meinberg) sowie Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K90, 1n über den Hochwasserschutzdamm des Hochwasserrückhaltebeckens;

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der planfestgestellten Unterlagen

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 05.12.2023, Az.: 54.01.15-002, ist der Plan für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens in den Gemarkungen Hornoldendorf (Stadt Detmold) Fromhausen (Stadt Horn-Bad Meinberg) sowie Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K90, 1n über den Hochwasserschutzdamm des Hochwasserrückhaltebeckens gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 70 Abs. 1 und 2 WHG, § 38 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) planfestgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt, wird die Entscheidung über das Vorhaben hiermit gem. § 27 UVP i. V. m. § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil (Tenor) des Beschlusses trägt folgenden Wortlaut:

„1 Feststellung des Plans

Der Plan des

Werre-Wasserverbandes – Körperschaft des öffentlichen Rechts – im Folgenden: Vorhabenträger/ Träger des Vorhabens – zum Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke in den Gemarkungen Hornoldendorf (Stadt Detmold) und Fromhausen (Stadt Horn-Bad Meinberg)

sowie des

Kreises Lippe, Eigenbetrieb Straßen als Vorhabenträger/ Träger des Vorhabens zum Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K90, 1n über den Hochwasserschutzdamm des Hochwasserrückhaltebeckens

wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen gemäß § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 und 2 WHG, § 38 Abs. 1 StrWG NRW und §§ 72 - 78 VwVfG NRW festgestellt.“

III.

1.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit vom

07.02.2024 bis einschließlich zum 20.02.2024

öffentlich in den Städten Detmold und Horn-Bad Meinberg aus, und zwar für die Stadt Detmold im

**Fachbereich Tiefbau und Immobilienmanagement
der Stadt Detmold
Vordergebäude 1. Etage, Raum 108 (Aufzug im Innenhof)
Rosental 21, 32756 Detmold**

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie für die Stadt Horn-Bad Meinberg im

**Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften
der Stadt Horn-Bad Meinberg,
2. Obergeschoss, Aushangbereich im Flur
Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg.**

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag	8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.detmold.de und www.horn-badmeinberg.de zugänglich.

2.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

3.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern kann von den auslegenden Stellen auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke erteilt werden.

4.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, schriftlich oder auch per E-Mail (Adresse: post54@bezreg-detmold.nrw.de) als Papiaerausfertigung oder pdf-Dokument angefordert werden.

5.

Darüber hinaus und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.bezreg-detmold.nrw.de > Service > Bekanntmachungen / Amtsblätter > Abwasser / Gewässer / Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung in den Kommunen. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gemäß § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW der Inhalt der in den Städten in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Unabhängig davon werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch über das zentrale UVP-Portal (uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlich ist insoweit die Auslegung vor Ort.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Werre plant der Werre-Wasserverband als überörtlich wirksame Hochwasserschutzmaßnahme den

Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Wiembecke in den Ortsteilen Hornoldendorf der Stadt Detmold sowie Fromhausen der Stadt Horn-Bad Meinberg. Das Hochwasserrückhaltebecken stellt einen wesentlichen Baustein der Maßnahmenkette zur Minderung der Hochwasserschäden in bebauten Bereichen des Werre-Einzugsgebietes dar.

Das geplante Becken ist lagegebunden. Es erstreckt sich über eine Länge von rd. 1.400 m und einer Breite von bis zu 200 m. Es hat ein Fassungsvermögen von 693.000 Kubikmeter und die Einstaufläche dehnt sich über eine Fläche von rund 18 Hektar aus. Als Sperrbauwerk soll ca. 300 Meter südöstlich (oberhalb) von Hornoldendorf ein Damm mit einer maximalen Dammhöhe von rund 12 Meter über der Talsohle errichtet werden.

Im Zuge dieser Maßnahme soll der Holzhauser Bach, der aus südlicher Richtung kommend in die Wiembecke mündet, im Bereich der Ortslage Fromhausen umgestaltet werden, um die Hochwassersituation der Anlieger zu verbessern. Vorgesehen ist der Neubau eines Hochwasserabschlages im Holzhauser Bach. Im Falle eines Hochwassers wird durch ein Teilungsbauwerk den Anteil des Hochwassers größer einem 1-jährlichen Hochwasser durch ein neu zu erstellendes Hochwasserableitungsgerinne abgeführt. Damit wird sichergestellt, dass in dem alten Abschnitt des Holzhauser Baches eine Ausuferung in Folge von Hochwasserabfluss im Holzhauser Bach vermieden wird. Das Entwässerungsgerinne der Hochwasserentlastung wird unterhalb der Bebauung Osterbergweg 1 und 3 wieder der Wiembecke zugeführt.

Um die Verkehrsbelastung in Hornoldendorf zu reduzieren und die Verkehrssicherheit wesentlich zu verbessern, ist der Neubau der K 90, 1n als südöstliche Umfahrung von Hornoldendorf geplant. Die geplante Trasse führt über den Sperrdamm des Hochwasserrückhaltebeckens und schließt an die L 828 an.

V.

Der Planfeststellungsbeschluss weist in Kapitel D. folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48033 Münster, Klage erhoben werden.“

Bezirksregierung Detmold

54.01.15-002

Detmold, den 25. Januar 2024